

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1955	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
11. 8. 55	Zweites Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	505
8. 8. 55	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst	506
10. 8. 55	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	506
8. 8. 55	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke	507
11. 8. 55	Viertes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes	507
12. 8. 55	Zehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Zweite Verlängerung der Anmeldefrist)	508
8. 8. 55	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	508
8. 8. 55	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Zentralgenossenschaftskasse)	509
9. 8. 55	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Württemberg-Badischen Gesetz Nr. 953 zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen	509
11. 8. 55	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz	510
3. 8. 55	Berichtigung zur Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	511
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	511

Zweites Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Vom 11. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) wird der folgende Buchstabe l angefügt:

- „l) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1960 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder herge-

stellt werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Strauß

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst.

Vom 8. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 738) wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die Atmosphäre auf radioaktive Beimengungen und deren Verfrachtung zu überwachen,“.

Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Vom 10. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 24. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 356) wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist von den Berechtigten bis zum 1. Oktober 1956 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde anzumelden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Strauß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.

Vom 8. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) werden die Worte „zwei Jahre“ ersetzt durch die Worte „vier Jahre“.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 25. September 1955 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 8. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Viertes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 11. August 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 661) wird wie folgt geändert:

„3. zur Fütterung von Tieren (einschließlich der Bienen in Höhe von 7½ kg jährlich je Volk) verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 11. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Strauß

**Zehnte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Zweite Verlängerung der Anmeldefrist).**

Vom 12. August 1955.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Verlängerung der Anmeldefrist

Die in § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichnete Frist wird für die im Verzeichnis der Auslandsbonds (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, ergänzt durch § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 31 — und durch § 1 der Neunten Durchführungsverordnung vom 16. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 267 —) auf-

geführten Arten von Auslandsbonds bis zum Ablauf des 29. Februar 1956 verlängert.

§ 2

Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Familienfragen
Dr. Wuermeling

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Balke

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.**

Vom 8. August 1955.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 27. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 14) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 27. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Jahreszahlen „1954/55“ durch die Jahreszahlen „1957/58“ ersetzt.
2. In § 1 a wird die Jahreszahl „1955“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Strauß

**Sechzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Deutsche Zentralgenossenschaftskasse).**

Vom 8. August 1955.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 34 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Deutsche Genossenschaftskasse ist „entsprechende Einrichtung“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) gegenüber der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (Nummer 34 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Oberste Dienstbehörde für die Angehörigen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (§ 60 des Gesetzes) ist der Bundesminister der Finanzen.

(3) Soweit die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (Herkunftseinrichtung) Versorgungsbezüge zahlt, werden diese Zahlungen den Empfängern auf die von der entsprechenden Einrichtung (Absatz 1)

zu leistenden Bezüge des gleichen Zeitraumes angerechnet.

(4) Die Deutsche Genossenschaftskasse ist von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes solange befreit, als einem bei der Erfüllung des Pflichtanteiles nach § 12 des Gesetzes sich ergebenden Fehlbetrag für den gleichen Zeitraum geleistete wenigstens gleich hohe Versorgungszahlungen für Angehörige der Herkunftseinrichtung gegenüberstehen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 8. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu dem Württemberg-Badischen Gesetz Nr. 953 zur Änderung des Gesetzes
zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen
in andere Beschäftigungen.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 1955 — 1 BvL 33/51 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfungen

des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 953 zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 12. März 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 21) auf Antrag des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofes, 2. Stuttgarter Senat,

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

In § 5 Abs. 3 des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 917 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des

Gesetzes Nr. 953 zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 12. März 1951 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 21) ist der Satzteil „oder die von ihm getroffene Wahl seine Unterbringung wesentlich erschwert“ mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. August 1955.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.**

Vom 11. August 1955.

Auf Grund von § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 30 Abs. 7, § 90 Abs. 3, § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 28. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 3) werden wie folgt geändert:

1. a) In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 sind die Worte „(Länge)“ und „(Breite)“ zu streichen.
- b) In § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist am Schluß des ersten Satzes statt „geröstet wird“ zu setzen „gedarrt oder geröstet ist“.
- c) § 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Feinere Tabakbestandteile, die die Mindestmaße von 1½ mm, bei gedarrtem oder geröstetem Tabak von 1¾ mm unterschreiten und bei der Herstellung unvermeidbar entstehen, schließen die Versteuerung als Pfeifentabak nicht aus, wenn ihr Anteil

 1. bei nicht gedarrtem oder nicht geröstetem Pfeifentabak der Steuerklassen 7 und höher des § 3 Abs. 1 Abteilung D des Gesetzes 5 v. H.,
 2. bei gedarrtem oder geröstetem Pfeifentabak der vorbezeichneten Steuerklassen 10 v. H.,
 3. bei Pfeifentabak nur aus geschnittenen Tabakrippen, aus Mischungen von geschnittenen und gefaserten oder gerissenen Tabakrippen und bei Pfeifentabak mit mindestens 50 v. H. Tabakrippen 20 v. H.,
 4. bei Pfeifentabak nur aus gefaserten oder gerissenen Tabakrippen 40 v. H.

nicht übersteigt.“
- d) § 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Zigarrenabschnitte, die nicht länger als 20 mm sind.“
2. a) In § 15 Abs. 2 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Feinschnitt der Steuerklassen 1 bis 3 des § 3 Abs. 1 Abteilung C und für Pfeifentabak der Steuerklassen 1, 2, 3, 7 und 8 des § 3 Abs. 1 Abteilung D des Gesetzes dürfen Packungen unter Verwendung von Kunststofffolien, deren Gewicht mehr als 70 g/1 m² beträgt, und Hartpackungen nicht verwandt werden. Hartpackungen sind insbesondere Umschließungen aus Blech, starren Kunststoffolien und Papier, dessen Gewicht mehr als 200 g/1 m² beträgt. Für Kau-Feinschnitt sind als äußere Umschließungen nur Spitztüten aus dunkelblauem Papier zugelassen.“
- b) § 15 Abs. 4 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Teilmengen von Schnupftabak im Gewicht von 5 und von 20 g in handelsüblichen Umschließungen aller Art.“
3. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 21 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe d, Nr. 1 Satz 3 und Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c, § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und in § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe c ist jeweils statt „21“ zu setzen „24“.
4. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden
 - a) die Angaben unter den Buchstaben a bis d durch die folgenden Angaben ersetzt:

„a) 10 Pf	3,2 g,
b) 12 und 15 Pf	4,2 g,
c) 17 und 20 Pf	5 g,
d) 22 Pf	5,75 g,
e) 25 Pf	6,25 g.“;
 - b) die bisherigen Buchstaben e bis h durch die Buchstaben f bis i ersetzt.
5. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Verschlusmarken-Steuerzeichen bestehen aus drei Feldern und zwar dem Entwertungsfeld oben, dem Inhalts- und Preisfeld in der Mitte und dem Hoheitsfeld unten.“
6. In § 29 Abs. 1 Satz 2 ist jeweils vor den Worten „Tinte“ und „Farbe“ das Wort „schwarzer“ einzufügen.
7. In der Randbeischrift zu § 50 sind die Worte „für den Tabakwarengroßhandel und“ zu streichen.
8. In § 94 Abs. 1 ist am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen:

„auf die Beifügung dieser Unterlagen kann die Zollstelle bei der Anmeldung von Betrieben verzichten, die sich nur mit dem Kleinhandel von Tabakwaren befassen.“
9. In Anlage b zu Muster 5 (§ 25 TabStDB) — Übersicht B über den Steuerwert der Steuerzeichen für Zigaretten — ist

- a) im Kopf über den Spalten 13/14 des Abschnitts a und im Kopf über den beiden letzten Spalten des Abschnitts b statt „21“ zu setzen „24“;
- b) in Spalte 13 des Abschnitts a und in der vorletzten Spalte des Abschnitts b statt „100⁴/₅“ zu setzen „115¹/₅“;
- c) in Spalte 14 des Abschnitts a statt „40,32“ zu setzen „46,08“;
- d) in der letzten Spalte des Abschnitts b statt „80,64“ zu setzen „92,16“.

§ 2

Für Zigarren, die bis zum 1. Oktober 1955 hergestellt werden, gilt die bisherige Vorschrift über die Stückgewichte weiter.

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. August 1955.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Oeftering

Berichtigung zur Prüfungsordnung nach § 19 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 19)

In § 31 Abs. 2 muß Nummer 4 richtig heißen:

- 4. eine Krone oder einen Stiftzahn, sofern diese Arbeiten nicht bereits in der Arbeit zu Nummer 2 enthalten waren.

Bonn, den 3. August 1955.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Koch

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung über den Anwendungsbereich des § 1 der Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite. Vom 9. Juli 1955.	134	15. 7. 55	16. 7. 55
Zollordnung für das Hafengebiet Friedrichshafen. Vom 28. Mai 1955.	136	19. 7. 55	20. 7. 55
Zollordnung für das Hafengebiet Langenargen. Vom 28. Mai 1955.	136	19. 7. 55	20. 7. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 6. Juli 1955.	136	19. 7. 55	20. 7. 55
Verordnung PR Nr. 3/55 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 77/52 über den Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen 1953 vom 19. Dezember 1952 in der Fassung der Verordnung PR Nr. 24/53 vom 2. September 1953 und zur Änderung der Verordnung PR Nr. 13/54 über Beitragsermäßigungen in der Kraftfahrthaftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung bei schadensfreiem Verlauf der Verträge vom 22. Dezember 1954. Vom 14. Juli 1955.	136	19. 7. 55	22. 7. 55
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Schlußschein für Roggen. Vom 16. Juli 1955.	137	20. 7. 55	21. 7. 55
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 16. Juli 1955.	137	20. 7. 55	21. 7. 55
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Lieferprämie für Roggen. Vom 16. Juli 1955.	137	20. 7. 55	21. 7. 55
Verordnung PR Nr. 4/55 über Frachtvergütungen bei dem Verkauf von Zement. Vom 14. Juli 1955.	138	21. 7. 55	1. 8. 55
Verordnung TS Nr. 6/55 über einen Dritten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 21. Juli 1955.	141	26. 7. 55	1. 8. 55

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 20. Juli 1955.	142	27. 7. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden. Vom 27. Juli 1955.	144	29. 7. 55	12. 8. 55
Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Cuxhaven. Vom 25. Juli 1955.	146	2. 8. 55	3. 8. 55
Verordnung Z Nr. 1/55 über Preise für Zucker. Vom 30. Juli 1955.	146	2. 8. 55	1. 10. 55
Verordnung Z Nr. 2/55 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker und Zuckerrüben. Vom 30. Juli 1955.	146	2. 8. 55	1. 10. 55
Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Kiel. Vom 25. Juli 1955.	147	3. 8. 55	4. 8. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 29. Juli 1955.	148	4. 8. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 30. Juli 1955.	150	6. 8. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik. Vom 8. August 1955.	153	11. 8. 55	1. 8. 55

In Kürze erscheint:

Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 bis 1954

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Die erste Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt Teil I und II, ebenso wie die Jahressachverzeichnisse

alphabetisch nach Stichworten geordnet,

erleichtert und beschleunigt das Auffinden aller vom Beginn des Erscheinens des Bundesgesetzblattes an bis zum 31. Dezember 1954 verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen.

Preis: DM 2,25 einschl Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.